



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2010 Nr. 31](#)
Veröffentlichungsdatum: 17.08.2010
Seite: 750

I

Muster und Gebühren für Fischereischeine, Fischerei- abgabe RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Um- welt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz III-6-2463-5017 v. 17.8.2010

793

Muster und Gebühren für Fischereischeine, Fischereiabgabe

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
III-6-2463-5017
v. 17.8.2010

Der RdErl. vom 18.7.1995 (MBI. NRW. S. 1265/SMBI. NRW. 793), geändert durch RdErl. vom 10.12.2003 (MBI. NRW. 2004, S. 101) wird wie folgt geändert:

1.

In den Nummern 1.1, 1.2 und 1.3 werden jeweils die Wörter „aus haltbarem umweltfreundlichen Papier“ gestrichen.

2.

In Nummer 1.1 wird Satz 3 aufgehoben.

3.

In Nummer 1.2 wird Satz 3 aufgehoben.

4.

In Nummer 1.3 wird Satz 4 aufgehoben.

5.

In Nummer 1.4 Satz 1 wird das Wort „jeweiligen“ gestrichen.

6.

In Nummer 2.1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Zuständig für die Erteilung des Fischereischeins ist die Gemeinde gem. § 35 Landesfischereigesetz, bekannt gemacht am 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), in der jeweils geltenden Fassung.“

7.

Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

„Die Bezirksregierung Köln und die Bezirksregierung Münster stellen diese Meldungen nach Abschluss des Kalenderjahres zusammen und berichten sie der obersten Fischereibehörde jeweils bis zum 1. März des folgenden Jahres.“

8.

In Nummer 4 wird die Angabe „(SGV. NRW. 2011)“ durch die Angabe „(AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 ([GV. NRW. S. 262](#))“ ersetzt.

9.

Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„Die Fischereiabgabe ist spätestens zum 31. Januar und 30. September eines jeden Jahres an die Landeskasse Düsseldorf zugunsten Einzelplan 10, Kapitel 10 020, Titel 099 11 abzuführen.“

10.

In Nummer 6 wird die Angabe „§ 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (GV. NRW. S. 354/SGV. NRW. 2011)“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 AVerwGebO NRW)“ ersetzt.

11.

Die Anlagen 1 bis 3 werden durch die Anlagen 1 bis 3* ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

*nur in der elektronischen Fassung

- [MBI. NRW. 2010 S. 750](#)

Anlagen

Anlage 1 (Anlage1)

[URL zur Anlage \[Anlage1\]](#)

Anlage 2 (Anlage2)

[URL zur Anlage \[Anlage2\]](#)

Anlage 3 (Anlage3)

[URL zur Anlage \[Anlage3\]](#)